

Vd
2596



h. 55

R



N. 55720

24

Vd
2596

Anmerkungen

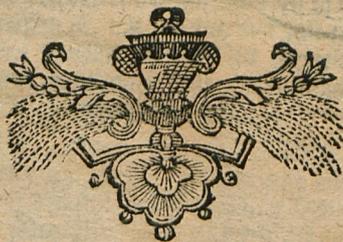
über die

von Anbeginn des gegenwärtigen Kriegs

bis anhero

zum öffentlichen Druck gediehene

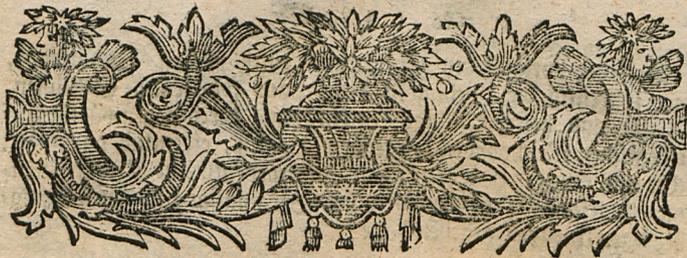
Königl. Preussische Kriegs-Manifesten
Circularien und Memoires.



Wien und Prag.







Anmerkungen

über die bisherige

Preussische Kriegs-Manifesten, Circularen und Memoires.



Es ist wohl niemahlen über einen der allerwichtigsten Gegenständen so wenig wesentliches und statthafes zum öffentlichen Druck beförderet worden, als eben in demjenigen häufigen Schriften anzutreffen ist, mit welchen nun fast täglich das Publicum, von Seiten des Berliner Hofes, zur vermeintlichen Rechtfertigung seiner in einem ungerechten Krieg ausgebrochener feindseligen Absichten gleichsam überschwemmet wird.

Man bemühet sich nur darinnen, ein zusammen getragenes eiteltes Gedicht-Werk, und zugleich die empfindlichste und härteste Ausdrückungen, deren die teutsche und französische Sprachen mächtig seynd, fast auf einem jeden Blat unter einander anzubringen: da indessen der einsichtige Leser immerhin vergeblich erwartet, wann das Thema probandum, oder der Umstand, wovon die erste und Hauptfrage ist, zur gründlichen Ausführung gelangen möchte.

Von der vorläuffigen Erörterung einer solchen Hauptfrage, hanget unstrittig die Nichtigkeit der daraus folgerenden Schlüssen, allein ab, und bestehet selbige, in Ansehung deren gegenwärtig auf dem deutschen Reichsboden kriegenden Theilen, eigentlich darinnen: welcher aus ihnen, zum ersten mit außerordentlichen Kriegs-Zurü- stungen angefangen, und dadurch die Veranlassung zu denen erfolg- ten leydigen Unruhen gegeben habe?

Wer diejenige Macht seye, von welcher die erste gewaltthä- tige Feindseligkeiten ausgeübet worden, und der Angriff geschehen, ist keinem weitem Zweifel unterworfen; Nachdem der König in Preußen selbst, in seinen herausgegebenen Kriegs- Ursachen, sich darzu ausdrücklich bekennet: wiewohl man nunmehr Preussischer Seits vielleicht gar gern behaupten möchte, nicht einmahl einen Fuß in das Königreich Böhme mit zweyen feindlichen Armeen ge- setzet, noch einen Mann in Sachsen zurückgelassen zu haben; wie dann wirklich, gegen die offenbahreste Wahrheit, ohne alle Scham- röthe vorgegeben wird, und die Chursächsische Unterthanen es selb- sten glauben sollen, daß ihre jezige Umstände denen glücklichsten Friedens-Zeiten beynah gleicheten, und sie sich von ihren Gästen der besten Manns-Zucht zu erfreuen, anbey nicht den geringsten Zwang zu Annehmung Preussischer Diensten, außer deren bey Pirna zu Kriegsgefangenen gemachten 15000. Mann, und deren kürzlich aus- geschriebenen 12000. Recrouten, zu befürchten, vielweniger andere Militar-Expressungen zu erleiden hätten; Ihro Majestät der Königin in Pohlen aber, und Dero zu Dresden anwesenden hohen Familie, aus denen vorenthaltene Landes-Einkünften, alles willig verabsol- get würde, was zu Dero unentbehrlichen Unterhalt anverlangt wird; mithin es eine lautere Erdichtung seye, wann man sich wegen des geraden Gegentheils, von Seiten des Königl. Chur-Sächsischen Hofes, auf das heftigste beschweret.

Allein, so viel die vorangezoagene Eingeständnuß des Königs in Preußen, wegen des gemachten Anfangs zu denen Feindseligkeiten, anbetrifft, da ist und bleibt solche unwiderrufflich, einfolglich auch
 außser

auffer allem Zweifel gesetzt, daß, wann der ernannte König den Vorwurf eines begangenen Friedensbruchs und der ungerechtesten Aggression, von sich ablehnen, und die Welt eines anderen überzeugen wolle, Er solche Proben beybringen müsse, wodurch klar und auf eine zu Recht bestehende Art dargethan werde, daß nicht der ernannte König, sondern das Erz-Haus Oesterreich zum ersten zu fürchterlichen Kriegs-Præparatorien geschritten, und dadurch Kayf. Königl. Geits ein unfehlbares feindliches Vorhaben wider die Preussische Landen geäußeret worden seye.

Nachdem aber der Kaiserin auch zu Hungarn und Böhheim Königliche Majestät nichts weniger, als etwas dergleichen geständig seynd, sondern das erwähnte Preussische Vergeben forthin und durchgehends für das, was es ist, nemlich für ganz ungegründet, und dem offenkündigen Hergang der Sachen zuwiderlauffend, erklären: so wird wohl keine Macht in der Welt gegen einer anderen sich eines gewissen Vorrechts rühmen wollen, kraft welchen ihren bloßen Versicherungungen und alleinigen Worten, ein nothwendiger Befall geübret, und folglich ihr leeres Vorgeben dem widersprechenden hohen Gegentheill allsehn genug seyn müste, um sich vollkommen überwiesen zu glauben.

Und dennoch wird in allen frühern Preussischen Impressis kein anderer, als ein dergleichen nur in Worten und willkürlichen Assertis bestehender Beweis, zu einem nichtigen Grund geleyet, worauf man nachmahls ein verblendendes Gebäu von eben so unrichtigen Folgerungen und Schlüssen aufführet, und ein fehlsames Suppositum mit so vielen anderen anhäuffet, sofort den Beweis mit dem, was in quæstione oder zu beweisen ist, in einem beständigen Wechsel vermenget.

Die Preussische Schriften-Steller suchen dahero die Aufmerksamkeit des Publici, durch allerhand sonstige Sätze oder falsche Angebungen, von dem mangelhaften Fundament der vorschügenden Oesterreichischen ersten Kriegs-Rüstung, listig abzuführen, und dadurch wenigstens die Leichtgläubige zu hintergehen; womit sie aber bey

einem erleuchteten Beurtheiler des vorgetragenen, diesen ihren Endzweck unmöglich erreichen können.

Auf gleichen Schlag seynd selbige beflissen, die in der ersten Preussischen Erklärung wegen des Eintritts in Sachsen, vorgegebene Beweg-Ursach und Freundschafts-volle Versicherungen mit einer andern Gestalt zu umhüllen, und nicht mehr die diesfällige Schuld auf die Oesterreichische Kriegs-Beranstellungen allein, zu schieben, noch die Entfernung von allen Offensiv-Absichten, wider das so heilig versicherte Depöt der Königlichlichen Mäßigung, zuweigen, sondern nunmehr den Chur-Sächsischen Hof selbst, als den unmittelbaren Veranlasser seines unglückseligen Schicksaals, und als einen mit erklärten Feind, dem Publico darzustellen, zu solchem End aber die jetzige und vorherige, Kriegs- und Friedens-Zeiten, das nicht geschehene, mit dem, was hätte geschehen können, unter einander zu vermischen.

Aus dieser veränderten Sprache folget aber von nachstehenden beeden Schlüssen, nothwendig einer, daß nemlich, entweder das Preussische anfängliche Vorgeben bey der Einrückung seiner Armee in die Chur-Sächsische Lande, oder aber die dermalige Eufierung, von denen Chur-Sächsischen feindlichen Bestrebungen und Absichten schon längst vorhin Wissenschaft gehabt zu haben, eine offenbare und mit dem Trauen und Glauben keineswegs übereinstimmende Erdichtung seye.

Die Vereinbarung eines so handgreiflichen, als unanständigen Widerspruchs, solte denen Preussischen Schriften-Verfassern vielmehr, dann das übrige unnütze Schreibwerk, zur Beschäftigung dienen.

Es leuchtet annehbens eine besondre ungerechte Anmaßung, der Welt dadurch in die Augen, daß der König dieses Namens sich allein berechtiget zu seyn glaube, zu Friedens- wie zu Kriegs-Zeiten ansehnliche Armeeen in vollkommener Bereitschaft zum allmahligen Aufbruch, beständig auf denen Beinen zu halten, diese auch von einer Zeit zur andern nahmhaft zu vermehren, und fast in ganz Europa denen Landes-Herren ihre Unterthanen, denen Elteren ihre Kinder, denen Kinderen ihre Väter, denen Kirchen ihre Diener, mit

mit List und unverantwortlichen Gewalt fortwährend rauben und entführen zu lassen: ohne daß eine benachbarte Macht darüber, wegen der Möglichkeit eines unfriedfertigen Vorhabens, in Nachdenken und Mißtrauen gerathen, viel weniger derselben erlaubt seyn solle, wider eine solche beständig armirende Nachbarschaft, mit anderen in der nemlichen Verlegenheit sich befindenden Höfen, gemeinsame Maafnahmen, auf den Fall einer feindlichen Vergewaltigung des einen oder anderen Theils, zu verabreden und zu beschließen; noch auch ihre Troupen nur auf den Friedens-Fuß, in vollzähligen Stand zu setzen, oder ihre erst neu gebaute Gränz-Bestungen mit Geschütz und anderen erforderlichen Requisites zu versehen; wo hingegen, wenn dergleichen geschieht, daß der König in Preußen alsdann das Recht habe, den Nachbarn um die Ursach und Absicht dieser seiner Militar-Einrichtung, mit dem Degen in der Faust trotzig befragen, und unmittelbar darauf bedrohen zu lassen, daß, wann dieser nicht behend, deutlich, und so wie die Vorschrift lautet, sich erkläre, und die angefangene Verthätigungs-Anstalten wieder einstelle, der Schluß schon gefasset wäre, denselben mit seinem in Bereitschaft habenden fürchterlichen Kriegesheer, alsofort zu überfallen.

Insunsten muß jedermann bey reiferen Nachsinnen unbegreiflich vorkommen, wie der König in Preußen sich mit der Hoffnung schmeicheln könne, daß die protestantische Reichs-Höfe an dem gegenwärtigen von ihm angefangenen Krieg, bloß darumen, zu dessen Behuf Theil nehmen, und die aus politischen Absichten entstandene Mißhelligkeiten, als eine causam Religionis ansehen solten, weisen der Urheber davon ein protestantischer Fürst sich nennet; gleichsam, als wann diese samt und sonders nicht Mühe und Gefahr genug anzustehen hätten, auch mit Zuthun des Catholischen Religions-Theils, sich gegen die Preussische Gewaltthaten und Bedrückungen, nach denen bekannten Beyspielen, in ihren freyen Wesen und Besizthum fortan zu erhalten; oder, als wann die protestantische Religion nicht aufrecht bestanden wäre, ehe noch das Churhaus Brandenburg zu der gegenwärtigen Uebermacht gelanget, und wie ganz Schlesien und Glatz, nebst mehr anderen Provinzien, unter der
 Dester-

Oesterreichischen Bothmäßigkeit annoch beysammen gewesen; oder auch, als wann alle Societätsmäßige Reichs- und andere Gesetze verbindlich zu seyn aufgehöret, und die Ungerechtigkeit selbst den dienlich zu werden anfange, so bald ein protestantischer Fürst, wie der König in Preußen ist, die Religion zum Deckmantel seiner Niemand verborgenen Vergrößerungs-Begierd mißbraucht, und durch Religions widrige Principia zu erkennen giebt, daß in der Auswahl der Religion, ihm nur der davon anhoffende Nutzen zur wechselweisen Anleitung dienen könne.

Ferner soll lediglich von dem Berliner Hof der entscheidende Ausspruch abhängen, wie er die Reichs-Gesetze verstanden, was vorälliche Rechten er sich in dem Gebieth seiner Mißständen nach Willkühr heraus genommen, und was er der Reichs-Obrist-Richterlichen Auctorität, denen Reichs-Tribunalien, und überhaupt allen Reichs-Gliedern, für Preussische Convenienz-Regeln vorgeschrieben haben wolle. Wobingegen alle Verfügungen, so vom Kaiserl. Hof ausgehen, nur mit dem Namen eines Wienerischen Erlasses, und aufrührerischen Unternehmens, von demselben belegen, und wider beide Kaiserliche Majestäten die unziemlichste Beschuldigungen, mit der ganz eigenen Preussischen Ausdrucks-Art, hervorgebracht werden.

Man bedarf aber nur eine so übertriebene Preussische Annahmung, und so viele andere unverschämte Vorspiegelungen auf dem Reichs-Tage, mit denen, was der allgemeinen Billigkeit, einer vernünftigen Anständigkeit und der Wahrheit gemäß ist, in Vergleichung ziehen, und zur Beurtheilung der billig denkenden Welt ausstellen, um sich die sichere Rechnung machen zu können, daß, je mehrere Druckschriften von Seiten des Preussischen Hofes seithero zum Vorschein gekommen seynd, desto weniger deren Inhalt das erleuchte Publicum überzeuge, als ob der Preussische Einfall in Sachsen und Böhmen keine Land-Friedensbrüchige Reichs-Bevhe, sondern eine unumgängliche Nothwehr, und das Königl. Churhaus Brandenburg der unrechtmäßig angegriffene Theil seye.

Um

Um diese drey Sätze der Welt glauben zu machen, wäre weiters nöthig gewesen,

Erstlich sich offenerer Widersprechungen zu enthalten.

Andertens, die Gewißheit der bevorstehenden seyn sollenden Ueberfalls-Gefahr, als die vorschüßende Beweg-Ursach des damaligen Krieges, in das Klare zu setzen, und

Drittens, einen ächten Beweis bezubringen, daß die angegebene Entdeckungen wahrhafte Offensiv-Verbindungen an den Tag legeten.

Allein! eine so wesentliche dreysache Nothwendigkeit findet sich in keinem deren Preussischen Kriegs-Manifesten und nachgefolgten Memoires beobachtet, und müssen so gar die geraubte Behelfe selbst ihren gehäßigen Werth dadurch verlihren, daß sie der ursprünglichen Erdichtung nicht den mindesten Schein einer gerechten Veranlassung mittheilen können.

Vielmehr dienen solche als unschuldige Werkzeug zur Bestätigung desjenigen, was der Kayserin Königin Majestät in Dero Antworten an den Preussischen Ministre von Klinggräff erklärt, und nachhero der ganzen Welt bekannt gemacht haben, daß nemlich zwischen Ihro, und der Russischen Kayserin Majestät keine Offensiv-Traktaten wider des Königs in Preußen Majestät, jemahls errichtet worden seyen.

Ehe und bevor aber von dieser letzteren Wahrheit ein mehreres angeführet wird, will man zuvorderist einige deren handgreiflichsten Widersprüchen, so in denen Preussischen Impressis allenthalben anzutreffen seynd, kurz zusammen fassen, und zwar

Imo Zeiget die erste bey dem Wienerischen Hof beschohene Preussische Anfrage, eine damalige Unwissenheit an, wohin die Oesterreichische Kriegs-Zurüstungen eigentlich abgezielet haben, welcher Unwissenheit aber gleich darauf in dem schriftlichen Anbringen des von Klinggräff, mit deme widersprochen worden, wie der

König, sein Herr, zuverlässig unterrichtet seye, daß Ihre Kayserliche Königl. Majestät zu Anfang dieses Jahrs eine *Offensive-Allianz* mit dem Russischen Hof wider ihn König geschlossen hätten, in welcher vestgestellt worden, daß beide Kayserliche Majestäten denselben unvermuthet überfallen wollten.

2do. In der Declaration wegen des Preussischen Eintritts in Sachsen, bezeuget der König vor Gott und der ganzen Welt, daß derselbe aus *personeller*, vor Ihre Königl. Majestät in Pohlen habender ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung, sich nummehrer zu Ergreifung dergleichen Maasregeln würde resolviret haben, wann nicht die Gesetze des Krieges, die unglückliche Zeitläufte und die Sicherheit seiner eigenen Landen ihn gleichsam darzu gezwungen hätten.

Zuwider dieser von Gott und der ganzen Welt gethanen Bezeugung, wird ein ganz anderes in dem nachhero zu Regensburg von dem von Plotho verkauften sogenannten *Memoire pour justifier la Conduite du Roy*, erkläret, nemlichen: daß aus besonderer Rücksicht, und um mit dem König in Pohlen nicht als Feind umzugehen, man ihm bey dem ersten Preussischen Einmarsch in Sachsen, dessen wahre Ursachen verhalten, und nur obenhin durch die angeführte Erinnerung des Vergangenen und geäußerte Bessersorg für das Zukünftige, denselben zu verstehen gegeben hatte, was maassen der König in Preussen von des Königs in Pohlen heimlichen Anschlägen unterrichtet wäre, und daß der Chur-Sächsische Hof keine klügere Parthey ergreifen könnte, als wann er, anstatt sich denen Preussischen Absichten zu widersetzen, zu deren Ausführung gemeinschaftliche Hand anlegen wollte.

3tio. Versichert der ernannte König in vorangezogener Declaration, daß die Chur-Sächsische Lande demselben als ein *Depot* jederzeit heilig seyn und bleiben werden.

In

In dem ebenfalls vorherführten Memoire pour justifier la Conduite du Roy heisset es schon, daß die durch *Militarische* Zwangs-Mitteln von denen Chur-Sächsischen Unterthanen abgeforderte Lieferungen von Lebens-Mitteln und *Fourage* eine Folge der Kriegs-*Raison* seye; mithin das Anfangs für so heilig angegebene Depositum nunmehr als ein *Spolium hostis* angesehen, benuget und zu Grund gerichtet werde.

4to. Ungeachtet in der wiederholten Declaration auf die verbindlichste Art eingeflossen ist, daß die besagte Chur-Landen bald möglichst wieder ihrem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn eingeräumt werden sollen, so hat dennoch diese Versicherung in dem wiederholten Memoire pour justifier la Conduite du Roy den ersten Zusatz dadurch bekommen, daß solche Wiederabtretung erst alsdann erfolgen werde, wenn der König in Preussen es ohne Gefahr seiner eigenen Landen wird thun können. Das bedenklichere aber wird nunmehr in dem jüngern Königl. Preussischen Rescript vom 18. Octobris mit diesen Formalien nachgetragen, daß solche *Restitution* von des Königs in Pohlen eigenen Entschliessung abhängen werde.

5to. Hat der Chur-Brandenburgische Reichs-Taas-Gesandte von Plotho in seinem *Pro Memoria* vom 4. Octobris ausdrücklich herkommen lassen, daß in gegenwärtigem Krieg seines Königs Majestät es schlechterdings mit der Kayserin Königin Majestät, als einem ihrer hohen Reichs-Mit-Ständen, zu thun hätten.

Hingegen stellet das zu gleicher Zeit zum öffentlichen Druck beförderte Königlich Circulare de dato Berlin den 2. Octobris solches durchaus in Abrede, und will laut selbigen der König in Preussen keinesweges in der *Qualität* eines Churfürsten oder Reichs-Standes, sondern als König und Herr verschiedener von dem Reich *independenten souverain* Landen, gegen die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, als einer ebenmäßig *souverainen* Macht die Waffen ergriffen, und dahero

sich die gebührende Genuegthuung vorbehalten haben, daß von wegen des Reichs Allerhöchsten Oberhauptes sich hierunter, als in einer sonstigen, zwischen Reichs- Ständen obschwebender der Reichs- Richterlichen Einsicht angemasset worden.

610. Sollen nach Inhalt des Preussischen Manifests, die lezt im abgewichenen Monat *Junio* nach Pommern beordnete einzige vier Preussische Regimente dem Wienerischen Hof einen so grossen Verdacht erwecket haben, daß er so fort die *Ordres* gegeben, eine *Armée* von mehr als 80000. Mann in Böhmen und Mähren zu versammeln; Der König in Preussen aber hätte nicht ebender seine *Armée* in Bereitschaft gesetzt, als bis die Kayserin zwischen Teiss und Cosel bey Horzeplaz ein Lager abstechen, und noch über dem Dero, in Böhmen versammelten *Armée* ein anderes, vier Meilen von den Schlessischen Gränzen bey Jaromirz, *formirtes* Lager, beziehen lassen.

Hingegen wird in dem nemlichen Manifest, und an der nemlichen Stelle, wo man von keinen vorgängigen Preussischen Kriegs-Præparatorien etwas wissen will, dennoch ausdrücklich gemeldet, daß wann der König dieses Mahmens einige gefährliche *Desseins* gegen der Kayserin Königin Majestät gebeget hätte, es Demselben ein leichtes gewesen seyn würde, solche zwey Monate vorhin auszuführen, wie noch nicht die *considerablen* Armeen in Böhmen und Mähren versamlet waren.

Und wiederum deutet das letztere Preussische Rescript vom 18. Octobris, noch auf eine weit frühere Zeit-Rechnung, nemlich auf den Monat Februarii dieses Jahrs, als in welchem Oesterreichischer Seits der Anfang zu denen *resolvirten* grossen Lagern in Böhmen und Mähren allschon gemacht worden seyn soll, dergestalten zwar, daß in denen ersten Tagen des May Monats fast alle zu Wien anwesende fremde *Ministri*, darüber nicht wenig *Ombrage* geschöpfer hätten, und daß unter andern der Sardinitische
Mini

Minister auf erhaltene *Ordre* seines Hofes, desfalls bey dem Grafen von Kaunitz eine Anfrage zu thun bemüßiget, jedoch mit der gewöhnlichen Antwort, als ob diese Anstalten zu Niemandes *Prajudiz* gereicheten, abgesehen worden wäre. Eine neue Zeitung und ganz neuer Umstand, wovon weder dem Wienerischen Hof, noch folglich auch dem Sardinischen Ministre das mindeste bekannt ist, oder bekannt seyn kan, mithin als ein Nachtrag, denen übrigen eiteln Erdichtungen beyzufügen kommet.

7mo. Ist das Preussische Kriegs-Manifest mit denen kräftigsten Versicherungen angefüllt, daß der König in Preußen um nichts mehrers, als um die Freyheit seiner Reich-Nit-Ständen be-eiferet seye.

Wohingegen derselbe durch seinen Comitial-Gesandten zu Regensburg mit vieler Heftigkeit öffentlich erklären lasset, daß er einen jeden Reichs-Stand, welcher sich unterfanget, in der gegenwärtigen Reichs-Befehdungs-Sach seine Meinung wider ihn König in Preußen zu eröffnen, als seinen Feind ansehen wolle.

8vo. Fraget man in dem letztern Königl. Preussischen Rescript vom 18. Octobris keinen Schein zu erblicken, als ob es eine offensbare *Calummie* seye, daß das Chur-Sächsische Archiv wäre *spoliret* worden, und gleich darauf heisset es dennoch: daß der König in Preußen einige wenige *Originalien* daraus erheben lassen, wovon derselbe längstens die *Copeyen* in Händen gehabt hätte, gleichsam als wann dieser letztere Umstand, falls er gegründet wäre, ein volles Recht gebete, die Urschriften davon überall, wo sie sich befinden mögen, aufzusuchen und hinweg zu nehmen; oder als ob der vollbrachte Raub dadurch seine Gehäßigkeit verliere, wann dessen Urheber nur das ihm anständige, wider den Willen des Eigenthums-Herrn, sich zueignet, das übrige aber unberührt, in loco *Delicti* zurück lasset, wie sich einer solchen großmüthigen Mäßigung in eben diesem Rescript gerühmet wird.

Die Antwort des Preussischen Chargé d' Affaires im Haag, auf das bekante Kauderbachische Pro Memoria, meldet von dieser Unternehmung nur so viel, wie man Preussischer Seits getrachtet hätte, Ihre Majestät die Königin in Pohlen durch die anständigste Vorstellungen zu bewegen, daß dieselbe sich dem angeordneten Raub des geheimen Cabinets nicht widersetzen, sondern dessen gewaltsame Erbrechung ohne weiters geschehen lassen möchte. Es wird aber weder in dieser, noch anderen Preussischen Piegen in Abrede gestellet, was massen sothane Vorstellungen zulezt, dem Weesentlichen nach, darinnen beständig hätten, daß, wann die Königin sich von der Cabinets-Thür nicht hinweg begeben würde, der darzu commandirte Preussische Officier befehliget wäre, so gar die Majestät selbst, mit der Militarischen Gewalt nicht zu verschonen.

gno. Wird in denen letzteren Impressis durchgehends vorgeben, daß der König in Preussen längst vorhin die Copeyen von denen, aus dem Dresdner Cabinet entwendeten Originalien in Händen gehabt hätte; nachdem aber nunmehr solche Stück mit einem so genannten Memoire raisonné durch den öffentlichen Druck, wiewohlen in der unrichtigsten Gestalt, zum Vorschein kommen; So erhellet gleich ersten Anblicks, der Ungrund dieses Vorgebens aus deme, daß, da in dem ersten Memoire, so der von Klinggräff unterm 18. Augusti zu Wien übergeben, ausdrücklich gemeldet, und auch in dem Preussischen Kriegs-Manifest wiederholet worden, als ob NB. zu Anfang dieses Jahrs eine Offensiv-Allianz zwischen beeden Kaiserinnen Majestäten wider Preussen, zu Stand gekommen wäre, nunmehr zu dessen Beweis der 4te geheimte Articul einer Handlung produciret werde, welche allbereits 10. Jahre vorher geschlossen worden, jedoch nichts weniger als Offenliv-Maasnahmen, der Welt vor Augen stellet.

Eine gleiche Bewandnuß hat es mit allen übrigen, aus dem Chur-Sachsischen Cabinet entwendeten Scripturen: Dann wann der ernannte König alschon vorhin Abschriften davon in Händen gehabt hätte, so würde derselbe gewißlich mit deren Bekanntmachung nicht so lang zuruck gehalten, und es auf die Ungewisheit ankommen gelass

gelassen haben, ob die Originalien nicht etwa anderwärts hin gebracht worden seyn dürften. Wenigstens würde solchen falls derselbe in seinen vorherigen Erklärungen sich nicht haben enthalten können, dem Chur-Sächsischen Hof seine hegende gefährliche Anschläge vorzurwerfen, gleichwie er deren dem Wienerischen Hof, nur wegen der gemuthmaßten Einverständnus mit Rußland, angeschuldigt hat.

Hingegen stimmt dasjenige, was man erst anjeho daraus erzwingen will, bey weitem nicht mit denen bereits vordin angeführten vermeintlichen Kriegs-Ursachen überein, und die vielleicht nachhero davon genomene Abschriften verdienen so wenig einigen Glauben, als wenig die auf eine so unerlaubte Art überkommene so genannte Originalien selbst, von einer widrigen Beargwohnung befreyet seynd.

10 mo. Nachdem alle bisherige Preussische Schriften in denen anzüglichsten und größesten Ausdrückungen zur allgemeinen Aergernuß verfaßt seynd, so will man endlich in dem Preussischen Rescript in Antwort auf das Kayserl. Königl. Circulare vom 20. Septembris, das Publicum überreden, als ob man weit davon entfernt seye, das unter Souvrainen erforderliche Decorum auffer Augen zu setzen.

Es lassen sich aber die nemliche unanständige Expressionen darinnen antreffen, welche ihren Authorem, den von Plotho immerfort kentlich machen, und gar oft die Allerhöchste Kayserl. Autorität selbst nicht verschonen; in der Sach selbst aber keine andere Würkung haben, als daß sich Preussischer Seits gerühmet werden könne, mit Unart geschrieben, fälschlich erdichtet und keck gelästeret zu haben.

Mehr andere in denen Preussischen Impressis enthaltene Contradictiones und Absprünge dahier anzuführen, wäre von darumen überflüssig, weilien selbige ohnehin der Aufmerksamkeit des einsichtigen Lesers unmöglich entgehen können.

Man schreitet demnach zu der Untersuchung des anderen Sazes, nemlichen, ob in denen seithero bekant gewordenen Preussischen Schriften, die Gewißheit der bevorgestanden seyn sollenden Überfalls-Gefahr in das klare gesetzt sich befinde?

Alles,

Alles, was Preußischer Seits, durch eine gemeine Verbindung derer hin und wieder entdeckt haben wollender Umständen, gefolget werden will, lauft auf nichts anderes hinaus, als daß die Russische, Sächsische und Wienerische Höfe dem Landfrieden, in Ansehung des Königs in Preußen, als ihres gefährlichsten und unruhigen Nachbarn, keinerleidings getrauet, sondern einander ihre hegende Verlegenheit darüber zu erkennen gegeben, und auf ihre künftige Sicherheit vorsichtigen Bedacht genommen haben.

Der König in Preußen hat auch bey sich selbst leicht die Rechnung machen können, was am End sein gewaltsames und eigennütziges Betragen gegen alle seine Nachbarn, wann einmal das Maas voll würde, für Folgen nach sich ziehen müsse.

Derselbe konnte sich ohnmöglich beygehen lassen, daß seine geheime Aufreizungen anderer Mächten, sowohl wider das Erz-Haus von Oesterreich, als auch wider Rußland, diesen beeden Höfen würden verborgen bleiben, noch daß der erstere durch die fast tägliche Beschwerden von neuen Preußischen Contraventionen wider den Breslauer und Dreßdner Frieden, nicht endlich aufgebracht werden dürfte; viel weniger daß so viele andere Nachbarn, auch jeder Reichs-Stand wegen der Bekränkung seiner Hoheits-Rechten, und das ganze Römische Reich wegen der anwachsenden Preußischen Oberherrschafft nicht einmal wünschen und verlangen sollten, denen Preußischen geseglosen und Ruhe-störrischen Ausschweifungen, bey sich ergebender Gelegenheit, engere Schranken setzen zu können.

Es ist also die Grund-Ursach der jezigen Preußischen erdichteten Vorgeben, in dem eigenen bösen Gewissen zu suchen, und kan um so weniger mit einigen Schein der Wahrheit vorgeschüzet werden, daß der Kayserin Königin Majestät am ersten zu den Waffen gegriffen hätten, da jedermann und der König in Preußen selbst, bey sich überzeuget seyn wird, daß das Erz-Haus von Oesterreich sich nicht so leichter Dings entschlossen haben würde, für sich allein die Preußische Macht anzugreifen.

Wie

Wie dann auch der ernannte König sich unbedenklich rühmet, daß er derjenige seye, welcher Oesterreich mit einer feindlichen Ueberziehung präveniret, und laut seines letztern Circular-Schreibens de dato Berlin den 2ten Octobr. den Vorsatz gefasset habe, auf gleiche Art alle diejenige, welche mit Oesterreich wider ihn in Verbindung stehen, mit denen ihm von Gott verliehenen Kräften nachdrücklich zu präveniren;

Hieraus folget aber der mit dem Preussischen Kriegs-Manifest gar nicht übereinstimmende Schluß, daß derjenige, welcher andere mit einem Krieg präveniret, auch zum ersten sich darzu in Bereitschaft gesetzt haben müsse: gleichwie dann in dem jetzt angezogenen Manifest offenherzig bekennet wird, daß es dem ernannten König allschon zwey Monate vor der Zusammenrueckung der Kayserl. Königl. Armée in Böhmen und Mähren, ein leichtes gewesen wäre, diese Länder mit seiner allschon in Bereitschaft gestandenen Kriegs-Macht zu überziehen.

Die Russisch-Kayserliche Armements, wovon Preussischer Seite so viel Aufhebens gemacht wird, waren nicht so bald bekannt geworden, als sie mit Anfang des heurigen Sommers schon völlig wieder eingestellt wurden, wie es in denen Preussischen Memoires selbstem enthalten ist: mithin wäre es von dem Erzhauf von Oesterreich zu viel gewaget gewesen, wann dasselbe damahls angefangen hätte, von freyen Stücken und zum ersten Kriegszurückfungen vorzukehren, welche kaum vor geendigter heurigen Campagne-Zeit in den vollkommenen Stand haben gelangen mögen: ohne zu betrachten, daß es dadurch die ganze Preussische Macht sich alleinig über den Hals ziehe, und der Gefahr aussetze, ehender angegriffen zu werden, als es von seinen Allirten die wirkliche Bestands-Leistung gewärtigen könne.

Diese Anmerkung ist für sich allein hinreichend, um allen Zweifel aufzulösen, daß der Kayserin Königin Majestät lediglich durch die vorgängige Preussische Kriegsbewegungen, in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt worden, auf Ihre Gegenwehr so gut, und geschwind, als möglich, fürzudenken.

E

Wie

Wie aber bey solchen notorischen und selbst eingestandenen Umständen, dennoch eine unvermeidliche Nothwehr Preussischer Seite, behauptet werden möge, ist um so weniger zu begreifen, da dieser angeblichen Nothwehr die eigene Bekantnuß, so unfehlbare Vernunftschlüsse, offenkündige Facta, und das, was verschiedene tausend Menschen mit Augen gesehen, auch alle Höfe aus den Berichten ihrer Gesandten wissen, gänzlich widersprechen.

So lang also dergleichen überzeugende Proben, mehr als leere Worte, bey billigen Gemüthern Glauben verdienen, so fallen auch alle auf die Preussische willkührliche Afferta gebaute Schlüsse und politische Folgerungen von selbst hinweg, und verbleibet nur die richtige Wahrheit übrig, daß der König in Preußen sich mehrmalen, als ein ungerechter Aggressor des Erzhauses Oesterreich, der Welt darstelle.

Alle sonstige Vorbildungen, wodurch der ernannte König die Schuld von sich abzuwehzen suchet, finden ihre Abfertigung in der General-Antwort, daß selbe nicht den mindesten Grund haben, und nur aus falschen Suppositis, oder irrigen Vorurtheilen ihren Ursprung herführen.

Wie dann die mißdeutete Verschung der Stadt Olmütz mit Stücken und Munition, dadurch erläutert wird, daß der neue Vestungs-Bau dieses Gränzplatzes, bekantlich erst heuer in fertigen Stand gekommen, und nichts natürlicher noch gewöhnlicher seye, als die zu einer Vestung gehörige Requirita dahin zu verschaffen.

Ist nun die Veranlassung des gegenwärtigen Kriegs, Preussischer Seite keine Nothwehr; (wie niemand einen so widersinnigen Begriff sich davon machen wird) so ist es noch weniger eine angeführte Großmuth, die Freyheit von Teutschland retten zu wollen, am allerwenigsten aber der vorschügende Religions-Eyser in Vertheidigung des protestantischen Reichswesens.

Bede diese Vorwände werden in den Preussischen Schriften wechselsweisk mißbrauchet, nachdem es die Preussische Convenienz erfordert.

erforderet, entweder in eines protestantischen Reichs-Mitglieds nahe gelegenen Eigenthum den Meister zu spielen, oder wider einen Catholischen Reichsfürsten, die Beystimmung des protestantischen Reichs, theils nützlich anzuwenden; jedoch allemahl in einerley Absicht, nehmlichen, beide Theile zugleich, und ohne Unterschied zu unterdrucken, dadurch aber das Ansehen, den Nutzen und die Macht des alleinigen Königl. Churhauses Brandenburg, weit über alle Schranken hinaus zu treiben.

Die Preussische Schriftsteller getrauen sich demnach nicht, diejenige special-Fälle nahhaft zu machen, worauf dann die antragende Beschützung eigentlich gemeinet seyn solle, sondern sie begnügen sich, ihren König nur für einen Beschützer der Reichs-Freyheit überhaupt, auszugeben; da indessen dieser damit beschäftigt ist, solche en Detail, das ist, in Ansehung einzelner Stände, nach und nach zu Grund zu richten: wovon die Beyspiele in der frischesten Gedächtniß, und noch täglich vor Augen seynd.

In Betref der Protestantischen Religion in Teutschland, kan wohl am wenigsten eine gegründete Beyföhrge obwalten, als ob das Erzhaus von Oesterreich die Absicht hege, mit Einverständnis seiner Alliirten, derselben einige Gefahr zuzuziehen; Nachdem nicht nur die, mit der Cron Frankreich leztthin geschlossene Freundschafts-Bündnuß, dem Westphälischen Friedens-Schluß die ungekränkte Aufrechterhaltung, auf das sorgfältigste gewähret, sondern auch der Kayserin Königin Majest. seit deme durch Dero Gesandte im Reich, auf Dero allezeit heilig zu halten gewohntes Wort, solche bündigste Erklärungen thun lassen, daß dieserwegen alle Protestantische Mächten und Reichs-Stände, vollkommen beruhiget zu seyn, billige Ursach haben, um im Gegentheil nicht mißkennen werden, wie nur von darum der König in Preußen durch seine Anhänger, eine dießfällige Verlegenheit unter ihnen zu erwecken trachte, damit er aus seinem ungerechten Land, Friedens-Bruch eine Protestantische Religions-Sache machen, und also auf fremde Unkosten die im Römischen Reich angestiftete Kriegs-Unruhen unterhalten, und durch ganz Teutschland ausbreiten möge, ohngeachtet die vorwundene *Causa Belli*, auf keine Weise in die Religions-Angelegenheiten ein-

E 2

schlaget,

schläget, noch der, Preussischer Seite, für eine Offensiv-Verbindung angegebene Freundschafts-Tractat mit Rußland, sich im mindesten auf Religions-Objecta erstrecket.

Dahero auch Ihre Römisch Kayserl. Majestät aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt bewogen worden, in Dero leztthin an das gesamte Reich erlassenen allergnädigsten Hof-Decretis, den protestantischen Religions-Theil wider die gefährliche Preussische Vorspiegelungen sorgfältigst zu warnen, und zugleich zu versichern, daß Allerhöchst. Dieselbe, als gemeinsamer Vater des Reichs und aller dessen Ständen, einen, wie den anderen Religions-Theil, bey deme, was einem jeden die Religions- und Westphälische Friedens-Schlüsse zum guten verordnen, in allen Ereignissen ohnabbrüchig und unparteyisch zu handhaben, fortfahren würden; und daß auch des Durchleuchtigsten Erzhauses patriotische Gesinnung darmit vollständig vereinigt seye.

Im übrigen kommet es nicht darauf an, in was für Eigenschaft der König in Preußen, als Aggressor derer zum teutschen Reich gehöriger Landen, angesehen werden wolle. Die Reichs-Gesetze verfolgen die Landfriedbrüchige Thathandlungen, wo solche immer auf dem Reichs-Boden unternommen werden; sie machen darinnen wegen des Ansehens oder der Würde des Bergewaltigers, keinen Unterschied, sie wenden wider selbigen die vorgesehene Mittel, nach der Beschaffenheit der eilenden Gefahr, unverzüglich an, und legen dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt die Ausdrückungen in den Mund, womit die Geschäftigkeit des Unternehmens, allen, an der Erhaltung der Reichs-Grundverfassung und des gemeinen Ruhestandes pflichtmäßigen Theil habenden Reichs-Gliedern, anzukündigen ist.

Was die Constitution über den Land-Frieden, und die Executions-Ordnung deutlich verordnet, kann so wenig Chur-Sachsen, als der Kaiserin Königin Majestät, mit Recht versaget werden, da vermög des Reichs-Schlusses von anno 1708. bey der damaligen Readmiffion der Chur-Böhem, dieses Königreich, samt allen demselben incorporirten Landes, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbiges wie andere Reichs-Lande

Lande bey sich ereignenden unverhofften Nothfall, wider aller NB. in- und auswärtigen unbilligen Gewalt, inhaltlich der EXECUTIONS-Ordnung und anderer heilsamen Reichs-Satzungen kräftigst zu schützen ist.

In dem letztern Oesterreichischen Successions-Krieg ware der Haupt-Streit mit dem Chur-Hausß Bayern, keinesweges aber mit dem nachherigen Reichs-Oberhaupt. Oesterreich wurde angegriffen, und dem König in Preußen viel mehrers cediret, als derselbe in Anspruch genommen, damit Er nur der einzigen Erbin der Oesterreichischen Staaten, in der Vertheidigung ihrer übrigen Erblanden nicht länger hinderlich fallen möchte. Und dannoch begnügte sich der ernannte König an sothaner Acquisition so wenig, daß er ungefehr zwey Jahr hinnach, zu Behuf des nemlichen Chur-Hausßes, wieder zu denen Waffen griffe, und, mittels der bekannten Frankfurther-Union, auf neue sich darinnen ausbedungene Vortheile sein Augenmerk richtete.

So leicht er nun zu diesem Friedens-Bruch zu bewegen ware, so wenig Bedenken hat er getragen, denen vorgebildeten Kriegs-Ursachen, durch seinen einseitigen Frieden, zuwider zu handeln; weil er einen solchen Absprung seinem eigenen Vortheil am gemähesten befunden. Nunmehr aber will der Dresdener Frieden, als eine sonderbare Großmuth, der Welt anempfohlen werden; da doch in frischer Erinnerung schwebet, wie viele Millionen in den Chursächsischen Landen damalen erpresset, wie die unerschwingliche Contributions-Zahlungen bis in die Friedens-Zeiten erstrecket, und wie weit die Geld-Begierde getrieben worden.

Bey welchen Umständen sich der merkliche Unterschied zwischen den damahligen, und jetzigen kriegenden Mächten, wie auch die Nichtigkeit aller sonstigen Preussischen Ausflüchten, so klar veroffenbaret, daß es ein Ueberfluß seyn würde, desfalls in nähere Erleuterungen einzugehen.

Es erübriget also nur noch das grosse Geheimnuß zu erklären, durch dessen Kundmachung der König in Preußen geglaubet hat, seinen übereilten Friedens-Bruch wenigstens nachhero zu rechtfertigen.

Das beraubte geheime Dresdner-Cabinet soll hierzu den Stoff hergeben, und die bey dem ersten Einfall ermangelte Ursachen ersetzen.

In dem bürgerlichen- oder Privat- Wesen ist zwar richtig, daß der Richter einen solchen Beweis nicht für legal und unverwerflich aufnehmen würde, welchen eine Parthey in der anderen ihren Säcken gewaltthätig aufzufuchen, sich anmassete. In Weltfachen aber seynd bishero noch keine dergleichen Beyspiele vorgekommen, so hierinnfalls dem Völker-Recht zur Richtschnur dienen möchten.

Aber auch durch dieses, noch nie erhörte gewaltsame Verfahren, ist die dabey geführte Königl. Preussische Absicht noch keineswegs erreicht worden. Dann zuvordrirst ist die wichtige Frage noch nicht aus allem Zweifel gestellet, ob die mit dem vorangezogenen Memoire raisonné gedruckte Piecen und spoliirte Correspondenzen wirklich vorhanden, oder, wann selbige existiren, ob sie mit denen Relatis gleichlautend, oder auch, ob allenfalls diese für wahre Originalien, der Wirkung nach, zu achten, und nicht etwa gar untergeschoben seyn möchten?

Andertens, lasset der nur Extract-Weiß und ohne Zusammenhang mitgetheilte, sorglich aestimmelte Inhalt deren berührten Beylagen die billige Beargwohnung zuruck, daß darinnen, die dem producenten vielleicht widrige Stellen, mit Fleiß hinweggelassen, oder durch eine dazu wohl abgerichtete Hand mißstaltet worden seyn könnten.

Diese und mehr andere rechtliche Anstände verhindern schon alleinig, den allzuleichtglaubigen Beyfall; und erwecken eine billige Bewunderung, wie man dem Publico zumuthen möge, über alles dergleichen hinauszufragen, und sich dem Preussischen Compilatori, ohne vorgängige Confrontation der Allegatorum, gleichsam blindlings anzuvertrauen.

Siehet man aber dem Inhalt des Memoire raisonné selbstn auf den Grund, so entdecket man darinnen nichts anders, als eine,
auf

auf Irreleitung des nicht genug aufmerksamen Lesers abzielende lautere Gefährde und offenbare Mißdeutung derer so genannten Pieges iustivicaves. Man beobachtet so gar das gerade Widerspiel von dem, was Preussischer Seite daraus erzwungen werden will, und findet endlich keine Ursach, warum der Berliner Hof verschiedenes dadurch bekannt machen mögen, so ihm doch gewisse Klugheits-Regeln hätten widerrathen sollen.

Gleich in dem Eingang des berührten Memoire, begehret schon dessen Author dadurch eine unlaugbare Gefährde, daß er demselben, zwar den von des Königs in Pohlen Majestät und Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, unterm 18. May anno 1745. mit hin in Mitten des damaligen Kriegs, ausgestellten Act, oder so genannten Theilungs- Tractat sub Numero primo beydrucken lassen, hingegen aber nicht für diensam erachtet habe, das zugleich mit angezeigte Vereinigungs- Project, so von dem Grafen von Harvach, nach dem geschlossenen Dresdner Frieden, des Königs in Pohlen Majestät übergeben worden, ebenfalls dem Publico mit zu theilen, ohnerachtet er auf den darinn begriffenen Erneuerungs- Antrag des eben erwehnten Acts, von anno 1745. sein ganzes nachfolgendes Raisonnement zu begründen sich bemühet.

Die Ursach dieser unstigen Hinterhaltung aber, ist gar nicht schwer zu errathen, weiln nemlich aus diesem Entwurf zu ersehen gewesen wäre, daß die aufrichtigste Gesinnung, den beedersits ratificirten doppleten Friedens- Schluß in allen Punkten und Clausulen auf das getreueste und heiligste zu erfüllen, darinnen vorausgesetzt worden, und daß der Ueberrest in zweyerley Vorsehungen bestanden, wovon eine die Friedens, und die andere allenfalls zukünftigen Kriegs- Zeiten betrifft; daß dasjenige, was von den ersten darinnen einkommet, nach dem ganz unschuldigen Tractat vom 20. December 1743. und nach dem Act vom 13. May 1744. durchgehends ausgemessen, mithin so beschaffen seye, daß dargegen etwas einzumenden, nicht wohl möglich fälle; und daß in gleicher Maas bey dem Articul, wo von Kriegs- Zeiten Meldung geschiehet, sich wider alle ungleiche Mißdeutung ausdrücklich verwahret, und folgender

Folgender Formalien bedienet worden: sollte aber ungehin-
dert des von beeden contrahirenden Theilen für Preus-
sen beobachtenden Menagement, und in Erfüllung des
geschlossenen Friedens erweisenden guten Trauens und
Glaubens, anderer Seits gleichwohlen neuerdingen zu
einem feindlichen Angriff oder Unterbruch des, den 25. De-
cember letzt, verlossenen Jahrs errichteten Friedens-Tractats,
geschritten werden, folglich man NB. nach allen göttli-
chen und weltlichen Rechten der Verbindlichkeit halber
NB. in denen nemlichen Umständen, wie vor dem erfolg-
ten doppelten Friedens-Schluß, sich befinden NB. in sol-
chem Fall, ehender aber, und anderst nicht, solle alles das-
jenige für erneuert und zugesagt geachtet werden, was die zu
Dresden den 29. Aprilis, und zu Wien den 3. May 1745. aus-
geferrigte geheime Urkund vermag.

Wem könnte nun wohl mit dem Verfasser des Memoire rai-
sonné, ein so unschuldiger Antrag von einer ganz außerordentlichen
Eigenschaft zu seyn, vorkommen, da dadurch, nach dem Unterschied
deren Zeiten, auch unterschiedene ehemahlige Verabredungen zur
Erneuerung vorgeschlagen worden, und da die Verbindlichkeit und
Wirkung deren Maßnehmungen zu Kriegs-Zeiten, so lang ausge-
setzet zu verbleiben hatte, bis man nach allen göttlichen und
weltlichen Rechten an den Frieden nicht mehr gebunden wäre,
und alsdann in das volle Recht eintrete, dergleichen Tractaten gel-
ten zu machen.

Jedoch ist es bey vorberührten Project lediglich verblieben;
wie unter anderen aus dem gegentheiligen Numero XIII. oder der
beygedruckten Graf Brühlischen Antwort auf das, die Graf Uhl-
feldische Aeußerung in sich enthaltendes Flemmingsche Schreiben
vom 8. Merz 1753. deutlich erhellet, als worinnen von einem an-
derweisen Verbindungs-Antrag gemeldet, und vom Grafen Brühl
dargegen erwiederet wird: *je pense d'avance, que ce, que nous fut
promis par la Declaration du 3. May 1745. pourra servir de base.*
Ich bilde mir im voraus ein, daß dasjenige, was uns in der
Urkund

Urkund vom 3. May 1745. versprochen worden; könnte zum Grund dienen.

Indessen kan der Mißbrauch, so von dem ersten Preussischen Allegato, jetzt angemerkter massen, geschehen, zu einem vorläufigen Muster dienen, was von den übrigen Prob. Stücken zu halten seye?

Auf die eigene Art verrathen sich zwey offenbare Falsa mit denen sub Numeris XV. und XVI. beygebogenen beeden Schreiben, deren eines von dem Legations-Secretario v. Weingarten an den Grafen v. Uhlfeld nach Wien, das andere aber vom Grafen Bernes an den Kayserl. Königl. Ministre zu Berlin, Grafen v. Puebla lautet; indeme weder wahrscheinlich noch zu begreifen ist, wie dergleichen Original-Schreiben in das Dresdner geheime Cabinet gerathen, und darinnen vorenthalten worden seyn solten. Wo im übrigen ersteres gar nichts widriges, sondern vielmehr die Wahrheit wegen denen beständigen Preussischen Kriegs-Zurüstungen, letzteres aber nur privat-Einsälle eines Ministers in sich enthalte, welche dessen Hof, auf Vernehmen gewislich nicht begnehmer, sondern nachdrucksamst gehandelt haben würde.

Gefestest Falls aber, daß man die angerühmte pieges justificatives für noch so richtig anerkennen wolte, so wird sich dennoch von Seiten des Berliner Hofes vergeblich bemühet, durch derlen höchst verdächtige Instrumenta, und zum Theil offenbare Falsa et was probiren zu wollen, welches, wann es auch würtllich erwiesen würde, dennoch den König in Preußen, von der Schuld der feindlichen Aggression keineswegs befreyet.

Je weiter das Memoire raisonné in die nächste Kriegs-Zeiten vor den Dresdner-Frieden, zuruck gehet, um darinnen die Quelle der nachherigen Wienerischen und Sächsischen Benehmungen zu entdecken, und je arglistiger dabey die damalige Feindseligkeiten mit dem darauf gefolgten Friedens-Stand vermengt werden; desto mehrers veroffenbahren sich die Bewegungs-Gründe, warum diese beede Höfe in der beständigen Besorg leben müssen, daß sie in so lang an dem König in Preußen keine friedsame Nachbarschaft zu hoffen haben, als dieser sich im Stand siehet, seine dermalige Übermacht

macht gegen ihre, obwohlen außser allem rechtlichen Anspruch stehende Erblanden, zu seiner unbeschränkten Vergrößerung, nach Willkühr und Anständigkeit zu mißbrauchen.

Nun streitet zwar wider die Gerechtigkeit, den Nachbarn aus keiner anderen Beweg-Ursach einen Krieg über den Hals ziehen zu wollen, als weilten selbiger der übrigen Nachbarschaft an Macht und Kräften überlegen, mithin vermögend ist, die angränzende Staaten bey jeder Gelegenheit zu beunruhigen; dafern aber aus anderen, in dem natürlichen und Völker-Recht gebilligten Ursachen, ein Krieg entsteht, oder solcher von den gefährlichen Nachbarn selbst, un-gerechter Weise unternommen wird, alsdann ist nichts der vernünftigen Klugheit, und nothwendigen Vorsicht für das Zukünftige, gemässer, als auf die Schwächung eines solchen unruhigen Nachbars gesamter Hand anzutragen.

Ferner ist nicht eine jede Gefahr für die eigene Sicherheit seiner Staaten zureichend, um dem Nachbarn mit einem würllichen feindlichen Angriff vorzukommen, sondern zu Rechtfertigung eines so großen Übels, als wie der Krieg ist, wird unter anderen eine gegenwärtige, gewisse und unvermeidliche Ueberfalls-Gefahr erforderet. Der gleichen aber wohl keine, denen Preussischen Landen damals bevoorgestanden ist, wie in dem heurigen Sommer das anfängliche Gerücht von Russischen Kayserl. Kriegs-Anstalten, gähling wieder verschwunden, von denen Oesterreichischen aber noch nichts zu hören, und ehe solche erfolget seynd, die eigene Preussische Kriegs-Macht allschon zwey Monathe vorhero, in dem Stand ware, die Böhmishe und Mährische Landen zu überwältigen.

In einer ganz anders beschaffenen feindlichen Anfalls-Gefahr, haben sich hingegen der Kayserin Königin Majestät, seither dem Dreßdner Frieden, in Ansehung der Preussischen Nachbarschaft, ohnaußgesetzt befunden; indeme nicht nur die leydige Erfahrung von so mannichfältigen, innerhalb wenig Jahren nacheinander gefolgten Preussischen Friedens-Brüchen, dem Wienerischen Hof zu einer un-gewisselten Gewißheit dienen müssen, daß hierinnenfalls sein künftiges Schicksaal dem vergangenen, allemahl gleich seyn und bleiben würde;

würde; sondern auch, weil der König in Preußen ohnerachtet des erst geschlossenen Friedens, und ohnerachtet er weder von dem Erzhaus von Oesterreich, so ohnedem damals noch anderwärts in einen Krieg befangen ware, noch von der entfernten Russischen, viel weniger von der Chur-Sächsischen ungleich schwächeren Kriegsmacht etwas zu befahren gehabt, dennoch mit ernstlichen Kriegsrüstungen und nahhaften Troupen-Vermehrungen nicht im mindesten ausgesetzt, mithin keinen Unterschied zwischen Friedens- und wirklichen Kriegszeiten seinen Nachbarn vermerken lassen.

Hierzu kommet noch die ohnehin bekannte unruhige Gemüths-Beschaffenheit des ernannten Königes, welcher durch seine immerwährende Unterbauungen bey anderen Höfen, durch die offenbareste Friedens-Contraventiones und mehr andere angespinnene nachbarliche Irrungen, nichts gewisseres zu erkennen gegeben hat, daß er bey der nächsten besten Gelegenheit sein gewohntes Spiel mit Unterbrechung deren feyerlichsten Verträgen, ganz unvermuthet wieder von neuen anzufangen gedente, und nur darum den Frieden eingegangen seye, um sich zu einem neuen Friedens-Bruch mit erhohleten Kräften wiederum vorbereiten zu können.

Und weil dann dem Russisch Kayserlichen Hof an der Aufrechterhaltung des Erzhauses von Oesterreich nicht weniger, als diesem an dem ungestörten Ruhestand der Russischen Monarchie, bey den diesen Mächten zugleich aber, an der Vertheidigung der Republic Pohlen gegen die Preussische Vergrößerungs-Absichten, und auführische Einmischungen in die Reichs-Domestica, alles gelegen ist; so konte der gemeinsamen Wohlfahrt und künftigen Sicherheit, keine gedeylichere Vorsehung geschehen, als da erwehnte beede Mächten sich, vermittels des Tractats vom Jahr 1746. gegen einander verbunden, der Preussischen Uebermacht alsdann, durch Anwendung ihrer beederseitigen Kräfte, engere Schranken zu setzen, wofern der besagte König an die bis dahin gemachte ansehnliche Eroberungen, sich noch nicht begnügen, sondern zu ferneren feindseligen Unternehmungen wider den einen oder anderen contrahirenden Theil, oder auch wider die Bundsgenossene Republic Pohlen schreiten würde.

Hierinnen bestehet der deutliche Inhalt und die alleinige Absicht des vierten geheimen Articuls zu dem Freundschafts- und Verthädigungs- Tractat von Petersburg de anno 1746. welchem in der Memoire raisonné ungerechte und offensive-Maafnahmenen fälschlich beygemessen werden wollen.

Wie wäre es aber wohl möglich, in einer Urkund sich klarer und verbindlicher auszudrucken, als es in diesem Article geschehen, daß der mit dem König in Preußen zu Dresden geschlossene Frieden in allen Stücken heilig gehalten, und die vorhergegangene Verzicht, und Abtretung von Schlesien und Glas unwiederrücklich bestehen, hingegen aber der Zurücktritt ad jure renunciata, nur in dem Fall, und ehender nicht, statt haben, und bewürket werden solle, wann der König in Preußen einen mehrmaligen Friedens-Bruch gegen Oesterreich unternehmen, oder das Russische Reich, wie auch die Republic Pohlen, zum ersten feindlich angreifen würde.

Der König in Preußen hatte mithin nicht die geringste Ursache, diesen Articul wegen der allensfallsigen Rücksicht auf Schlesien und Glas, sich anfechten zu lassen, weilen es je, und allezeit, mittels alleiniger Unterlassung eines feindlichen Angriffs, von dessen Willkühr abgehungen, sothanem Articul alle Kraft und Wirkung zu benehmen.

Dafern er aber im Voraus den Vorsatz geheget, den Frieden abermahlen zu brechen, so wird auch sonder Zweifel niemand in Abrede stellen, daß der Kayserin Königin Majestät bey solch sich äußernden Erfolg an den vorhergegangenen Friedens-Schluß nicht mehr gebunden, sondern berechtiget seyen, ihrem mehrmaligen Feind von dem Besiz seiner Landen, wo möglich, zu entsetzen, und ihr solchen Jure belli zuzueignen.

Der Verfasser des Memoire raisonné erkennet jedoch solche Befugnis, nur allein in dem Fall, an, wann das Erzhaus Oesterreich unmittelbar von Preußen angegriffen, nicht aber auch in jenem, wann eine von desselben Bundes- verwandten Mächten bekriegeret würde, als in welch letzterem Fall der Kayserin Königin Majestät, höchst

höchstens nur, dem angegriffenen Theil mit der versprochenen Troupen-Unterstützung, Hülf und Beystand zu leisten, befuat wären, hingegen aber sich der besondern Verbindlichkeit gegen Preußen, nicht loszusehen könnten.

Mit einem solchen anmaßlichen Lehr-Satz läset sich aber die Preussische Convenienz nur dermahlen vernehmen, nachdem selbige im Jahr 1744. ein ganz anderes Principium in Übung gebracht, und ihr damahls das Recht beygelegt hat, nicht nur unter dem chimärischen Vorwand der Reichskündischen Schuldigkeit, dem Churhauf Bayern wider Oesterreich mit der Preussischen ganzen Macht beyzustehen, sondern auch zur diesfälligen Vergeltung, nebst anderen Vortheilen, einen ansehnlichen Theil von Böhmen, in der bekannten Frankfurter-Union, sich pro conditione sine qua non, feyerlichst auszubedingen. Wodurch aber der ernannte König dem kurz vorhergegangenen Breslauer Frieden, welcher in beeden Stücken, vermittels der darinnen so bündigst ausgedruckten *Clausul sous quelque pretexte que ce soit*, ein ganz anderes verordnet, keineswegs zuwider gehandelt haben wolte.

Die natürliche Billigkeit und gesunde Vernunft-Schlüsse können aber nicht gestatten, dem Erzhauf von Oesterreich die nemliche Befugnis zu Acquisitionen alsdann abzuspochen, wann es seinem feindlich angegriffenen Bundsgenossen mit seiner ganzen Macht beystehet, welche der König in Preußen sich wirklich zugeeignet hat, wie er als eine dritte Macht, zum Behuf des Churhaufes Bayern, einen Welt-kündigen Friedens-Bruch wider Oesterreich begangen hat.

Die Sache redet von selbst, und gleiche Umstände erfordern ein gleiches Recht, wann anderster das Königl. Churhaus Brandenburg, wie in so vielen anderen Stücken, nicht auch hierinnen, als wiederum einer Ausnahm sich anmassen, oder das von ihm beschehene, mit seinen dictatorischen hundert Ursachen, und eitelten Vorpiegelungen, zu behaupten vermeinet.

Das Churhauf Brandenburg hat ebenfals in vorigen Zeiten dergleichen Beispiele von geschlossenen Defensiv-Bündnissen, worinnen die Theilnehmung an denen Conquesten ohne Unterschied, ausbedungen worden, verschiedentlich der Welt vor Augen geleet, und unter anderen im Jahr 1656. den 24. Febr. einen so beschaffenen Tractat mit der Cron Frankreich zu Königsberg aufgerichtet.

Auf eben diese Bedingnis wurde die Friedens- und Freundschafts-Handlung zwischen dem König in Dännemark Christiano dem IV. und dem König von Groß-Britannien Jacobo I. im Jahr 1621. den 19. April zu London eingerichtet, und mit sehr vielen anderen dergleichen Bündnissen seynd die Diplomatische Sammlungen durchgehends angefüllt, denen man zum Überflus noch eine von dem Churhauf Brandenburg dahier beifügen will, so eine vollkommene Aehnlichkeit mit dem untergebenen Casu unlaugbar darstellt.

Bekannter massen hat gleich erwähntes Churhauf sich im Jahr 1653. zu Stettin mit der Cron Schweden, über verschiedene nach dem Westphälischen Friedens-Schluss annoch zu berichtigen gewesene Gränz-Strittigkeiten, und unter anderen wegen der Restitution von Pommern, feyerlich verglichen, auch nachhero im Jahr 1656. noch andere Tractaten mit der nemlichen Cron geschlossen.

Deme unangesehen, ist der damalige Churfürst von Brandenburg bald darauf, nemlich im Jahr 1658. zu einer Defensiv-Bündnis mit dem Erz-Hauf Oesterreich, wider erst ernannte Cron Schweden geschritten, worinnen der Churfürst sich hauptsächlich ausbedungen hat, daß die durch den vorangezogenen Gränz-Tractat von Ao. 1653. an Schweden geschehene Abtretungen, dem Churhauf Brandenburg, im Fall eines erfolgenden Schwedischen Friedens-Bruchs, wieder zuruck gestellet werden solten; wobey das merkwürdigste ist, daß diesem Churfürsten es nachhero über alle massen befremdet habe, daß wegen der angeführten Bedingnis, gleich erwähnter Tractat mit Oesterreich von einigen Abgeneigten für eine Offensiv-Bündnis angesehen und gehalten werden wollen. Wie Puffen-

Puffendorff de rebus Brandenburgicis L. VII. S. 52. hievon eine mehrere Auskunft ertheilet.

Der heutige König in Preußen sollte sich nur erinnern, daß er erst in dem gegenwärtigen Krieg, laut des oben allegirten Memoire pour justifier la Conduite du Roy, des Königs in Pohlen Majestät unbilliger Weise zugemuthet habe, nicht nur ihren von langer Hand her, obhabenden Verbindlichkeiten gegen das Erz-Haus Österreich treulos abzusagen, sondern auch mit ihme König in Preußen, wider dasselbe, an denen anhoffenden Vortheilen und Eroberungen gemeinsamen Antheil zu nehmen, und solcher gestalten eine ungerichte Eigennützigkeit, als die Preussischer Seits erhobene klügere Parthey, denen geheiligten Freundschafts-Pflichten vorzuziehen.

Wie will nun der Author des Memoire raisonné, die vorausstehende Facta und Maximen seines eigenen Königs und des Chur-Brandenburgischen Hauses, mit seinem dermahligen Lehrsatz und Vorgeben vereinbahren, daß nach denen von gesamteten gesitteten Völkern angenommenen Regeln des natürlichen Rechts, in einem Defensiv-Bündnuß sich zu einem mehrern einzulassen nie erlaubt seye, als nur allein die Anzahl derer Hülfsvölker zu benennen, ohne an den Krieg selbst, so den anderen pacificirenden Theil betreffen möchte, Theil zu nehmen.

Es ist zwar nicht ohne, daß jetzweilen die Bündnuß-tractaten sich nach des Authoris eben angeführten Antrag, verfasst befinden, irrig aber und grundfalsch, daß, so bald man diese Schranken überschreitet, gegen die unter gesitteten Völkern übliche Geröohnheit, und gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts, gehandelt werde. Wann deme also wäre, so müßten vorlängst die ansehnlichste Mächten von ganz Europa, die Eigenschaft gesitteter Völker verlohren, wie auch in Föllen, wo sie dessen von Niemanden beschuldiget worden, das natürliche Recht verlezet haben.

Gleichwie bis hiehin noch niemanden eingefallen ist, die Anzahl der ausbedungen oder nicht ausbedungen werden mögender Hülfsvölker

Völker eigentlich zu bestimmen; also ist auch nach dem Völkern
Recht noch nie für unerlaubt angesehen worden, den angegriffe-
nen Bündsgenossen mit äußersten Kräften beyzustehen: *eundem
omnibus viribus adjuvare*, wie es in unzähligen dergleichen Bündnis-
sen enthalten ist.

Aus der Verbindung, dem andern Theil mit allen Kräften
totis viribus, beyzustehen, erwachset ohnedem die Veranlassung ei-
nes gerechten Kriegs; und durch denselben werden alle vorhinige
Friedens-Bedingnissen von selbst aufgehoben; da nun noch über
das, vermög der vielfältigen Beyspielen und der Grund-Sätzen des
Völker-Rechts, keinem Zweifel unterworfen ist, daß eine Macht
sich gegen die andere mit vollem Recht anheischig machen könne, dem
feindlich angreifenden Theil zugleich auch ihrer Seits, den Krieg
anzukündigen; so seyn auch unmöglich die daraus entspringende Fol-
gen für ungerecht anzusehen.

Die einzige Nichtschwur, so die transfigurirende Mächte bey sol-
chen verbindlichen Handlungen zum Augenmerk haben, beruhen ent-
weder auf derselben particular Gutbefinden, oder auf die Beschaffen-
heit deren Umständen, wornach die beedersitige Convenienz aus-
gemessen, und zugleich eventualiter festgestellt wird, ob die billige
Entschädigung oder Vergeltung für die leistende Hilfe in propor-
tionirten Geld-Subsidien, oder aber an deren statt, in der Zueignung
zukünftiger Eroberungen zu bestehen habe?

Von dieser letztern Eigenschaft ist der zwischen der Kayserin Kö-
nigin Majestät, und der Russischen Kayserin Majestät im Jahr 1746.
zu Petersburg geschlossene Tractat, dessen Haupt-Inhalt die pa-
cificirende Theile gleich damahls zu dem End öffentlich bekant ge-
macht haben, damit eine jede andere Macht wissen möge, daß, wann
sie einen von denen also vereinigten Theilen feindlich angegriffen wur-
den, es eben so viel heiße, als den anderen Theil zugleich mit bekrie-
gen zu wollen, und daß der König in Preußen keineswegs von jenen
ausgenommen seye, welche durch den ersten Angriff einen gemeinsamen
Feind an verbundenen Höfen, finden würden.

Es

Es bewürket also die Bekanntmachung einer Defensiv-Bünd-
 nuf überhaupt so viel, daß diejenige Macht, welche sich dadurch
 von einem feindlichen Anfall gleichwohl nicht abhalten laffet, anmit
 gleichsam ihre Einwilligung bezeiget, daß der miteinanderstandene Theil
 seiner übernommenen Verbindlichkeit ein Genügen leiste.

Zu dem pflegen bekanntermassen die Mächten ihre Absichten
 nicht allezeit in denen Tractaten selbst vollkommen auszudrucken,
 sondern solche den geheimen Articulen einzuverleiben. Diese seynd
 also nach ihrer Eigenschaft der eigentliche Probierstein von der Pa-
 ciscenten wahren Gesinnung, so anderen Mächten verborgen gehalten
 werden solle.

Da aber der deutliche Inhalt des vierten geheimen Articuls
 überzeugend vor Augen leget, daß die Grund-Ursach von der enge-
 sen Vereinigung beider Kayserl. Höfen gleich von Anbeginn an, und
 nachhero durch zehn ganzer Jahren, in der einzigen Absicht bestan-
 den seye, wider die Preussische gefährliche Nachbarschaft sich eine
 ausgiebige Sicherheit zu verschaffen, und zugleich zur Handhabung
 der allgemeinen Ruhe, im Voraus zulängliche Maassnahmen
 einzuschlagen, auch die mit beiden Mächten durch Compactaten
 ohnehin verbundene Republic Pohlen darunter namentlich mit zu
 begreifen; so werden auch alle von weiten hergeholtte Preussische In-
 ductionen und leere Vorbildungen von offensiven Vorhaben, so
 wohl durch die Beschaffenheit, als den klaren Buchstaben des mehr
 besagten geheimen Articuls gänzlich vereitelet.

Wosfern man aber gebunden wäre, zu einem so heiffamen Ent-
 zweck, als wie die Wienerische und Russische Kayserliche Höfe bey
 dem Petersburger Tractat vor Augen gehabt, nur einige Hülfen an-
 zuwenden, ohne gegen den anfänglichen Ruhestörer sich noch enger
 verknüpfen, und gesammter Hand für einen Mann stehen zu könn-
 en, so würden derley Maassnahmen nicht nur unzureichend, son-
 dern auch deren Vollziehung sehr gefährlich, und wohl gar unmög-
 lich geworden seyn, weisen die stipulirte sechzig tausend Mann nach
 weit

weit entfernten Landen nicht hätten abgegeben werden können, ohne die Sicherheit derer eigenen Gränzen zu schwächen.

Der gemeinsamen friedfertigen Gesinnung beschäße schon dadurch ein hinlängliches Genügen, daß beiderseitige Verbindlichkeiten nur auf dem Fall gerichtet worden, da Preußen den ersten Angriff unternehmen, und die Ruhe neuerdingen stören würde, welches sonder Zweifel das alleinige wahre Kennzeichen ist, um Defensiv-Bündnissen von den Offensiven zu unterscheiden.

Die eigene Preussische Schriften-Steller aber gehen viel weiter, und geben sich alle ersinnliche Mühe, um so gar die Welt zu überreden, daß man einen feindlichen Einfall zu thun berechtiget seye, wann auch nur sehr wahrscheinliche Vermuthungen eines zu befahren habenden Angriffs vorhanden. Wie ist es also zu haupten möglich, daß der Kayserin Königin Majestät wider einen unruhigen Nachbarn, der schon drey bis viermahlen den Frieden gebrochen, ohne daß ihm von Seiten des Erzhaus Oesterreich oder dessen Alirten dergleichen nur ein einziges mahl wiederfahren wäre, durch einen Tractat, wie der mit Rußland geschlossene ist, sich nicht hätten versehen können, noch sollen? da die in dem Natur-Recht gegründete Selbst-Erhaltung die Nothwendigkeit mit sich führet, daß je grösser die Uebermacht des Ruhestörers ist, desto mehrers auf ausgiebige und vorsichtige Mittel fürzudencken seye, um demselben mit kräftigen Widerstand zu begegnen.

Annebens ist eine jede Macht unstrittig berechtiget, für die allgemeine Ruhe und Sicherheit zu sorgen, und zu deren blossen Handhabung, ohne Beleidigung oder Abbruch, sich mit anderen zu verbinden. Ja, es erheischet in verschiedenen Umständen öfters das gehiligte Band der menschlichen Gemeinschaft, daß sich solcher gestalten mehrere mit einander vereinigen. Dann, wann solches nicht geschehete, und jeder Ruhestörer sicher wäre, bey neuer Dingen ausübenden Feindseligkeiten, gleichwohlen alles, was ihm vorhin Friedens halber, überlassen worden, fernerhin beyzubehalten, mithin nie verlihren, wohl aber gewinnen, und sich immerzu auf
Un

Unkosten seiner Nachbarn vergrößern zu können: so würde wohl Niemand mehr vor fremden Überfall jemahls in Sicherheit leben können.

Man wolle sich nur zuruck entsinnen, was nach Ansehung obstehenden Principii, in der beruffenen Quadruple-Allianz von Ao. 1718. in dem siebenden, und darzu gehörigen geheimen dritten Articul, wie auch besonders in dem zweyten Articul des Accessions-Acts derer General-Staaten vom 20. Febr. 1732., zu alleiniger Beybehaltung des öffentlichen Ruhestands, mit allgemeinem Beyfall geschlossen und zugesaget worden, um vollkommen überzeuget zu seyn, daß darinnen die beide See-Mächten im Fall eines feindlichen Angriffs, sich gegen den Wienerischen Hof zu weit mehrern, als Rußland in dem vierten geheimen Articul des Petersburger-TRACTATS, anheischig gemacht haben. Zumahlen der lest angezogene Articul sich in folgenden Formalien ausdrucket: *Ubi vero auxilia supra enumerata impendenti necessitati imparia forent, partes contractantes de ferendis amplioribus suppetiis indilatim convenient, teneanturque pro reppellenda vi hostili, ac procurranda parti laesa satisfatione ac reparatione, & plena securitate, causa exigente, socium omnibus viribus adjuvare, bellumque aggressori denuntiare*, welche letztere Worre folglich auch alle Wärtungen eines angekündeten Kriegs, in Ansehung des Hülfs-leistenden Theils, un widersprechlich einschließen.

Um so viel weniger hätte demnach der König in Preußen eine gegründete Ursach, sich an den obgemeldten geheimen Articul des Petersburger-TRACTATS zu stossen, als beide pacificirende Theile sich dessen nie würden haben bedienen können, um an die Wiedereroberung von Schlessien zu gedenken, wann anderst der ernannte König sich hätte überwinden mögen, derer durch den Dresdner Frieden ihme versicherten grossen Vortheilen in Ruhe fortan zu geniessen. Zumahlen an der nemlichen Stelle, wo in diesem Articul von dem feindlichen Preussischen Angrif Meldung geschiehet, die merkwürdige Wörter vorausgesetzt sich befinden: Wann gegen alle Hoffnung, und den gemeinen Wunsch zum ersten von sothanen

Frieden des Königs von Preußen Majestät abgehen solten. Und nachhero wird noch weiters so kräftig, als möglich, ausbedungen, daß zu dessen Verhütung beede Pacifcenten sich unausgesetzt verwenden, und was folget, nur alsdann, ebender aber nicht statt haben solle, als wann sie hierinnenfalls nicht anlangten.

Ist aber wohl jemals eine grosse Sorge getragen worden, um allen auch mindesten Schatten, einer Beleidigung zu vermeiden: und dennoch will in dem Memoire raisonné deren eine daraus erzwingen, und dasjenige, wodurch man allem Argwohn eines offensiven Vorhabens vorzukommen getrachtet, pour un plan formel d'une Alliance Offensive, tendant à enlever au Roy de Prusse la Silesie, gelten gemacht werden.

Der Verfasser sothanen Memoire nennet den viel besagten geheimen Articul das *privot*, sur le quel a roulé toute la politique Autrichienne, und um dieses sein gekünsteltes Gedicht auszuführen, so hat er nicht nur vorermeldte Clausul in dem Memoire ausgelassen, sondern auch so gar keinen Scheu getragen, den Sinn und Verstand des Articuls gänzlich zu verdrehen und zu mißdeuten. Dann, nachdem derselbe nur obenhin eingestanden, daß sich darinnen auf den vorhergehenden Preussischen Angriff bezogen werde, so wird gleich pag. 7. und in mehr anderen Stellen des Memoire vorgegeben, daß vermög des oft wiederholten Articuls, ein jeder zwihschen Rußland oder Pohlen, und dem König von Preussen entstehender Krieg *chaque guerre qui pourra survenir*, oder, wie es anderwärts heißet, jede Mißverständnus *chaque différent* für einen Unterbruch des Dresdener Friedens, und eine gegründete Ursach, sich anwiederum von Schlesien zu bemestern, ausgegeben werde. Und hierinnen bestehet der Hauptgrund, aus welchem hiernächst alle übrige listig erhobene Folgerungen, zum Last des Wienerischen Hofes, gezogen werden wollen.

Allein! just dieser Grundsatz ist grund falsch, und kommet hier, von nicht nur kein Wort im ganzen Articul ein, sondern das gerade

gerade Widerspiel ist darinnen enthalten, nemlichen, daß die Befugnis sich Schlesien wieder zuzueignen, und darauf die Russische Garantie erstrecken zu mögen, nur alsdann, ehender aber nicht, ausbedungen worden, wann, ungehindert des gemeinsamen Wunsches beeder Kayserinnen Majestäten, und ungehindert aller ihrer friedfertigen Bemühung, und Anwendung, der König von Preußen dennoch einen neuen feindlichen Angriff wagen, und dadurch die pacificirende Mächten in die Nothwendigkeit versetzen sollte, sich wider einen solchen Aggressor zu verthätigen.

Genug ist, daß es bishero und seit der errichteten Bündnus schon über zehn Jahre in des Königs in Preußen seiner freyen Willkühr gestanden, und fernerhin gestanden seyn würde, den darinnen Bedingungsweis zum Grund gelegten Fall eines feindlichen Angriffs nicht existiren zu machen. Worauf man es wohl nicht würde haben ankommen lassen wollen, wann die darunter geführte Absicht, nach des Verfassers des Memoire raisonnée seinem widersinnigen Gedicht, eine Suite des Projets, des Complots & trahisons contre le Roy de Prusse, gewesen wäre.

Nachdem jedoch der ernannte König ein anderes erwehlet, und den Casum Foederis in mitten des bis dahin fürgedauerten Friedens von freyen Stücken existiren gemacht, hierzu aber eben dasjenige zur Veranlassung vorsehühet, was ihn billig davon hätte abhalten sollen, nemlich die zwischen Oesterreich und Rußland bestehende Allianz; so hat derselbe auch bloß diesem feindseligen Unternehmen bezuzumessen, daß die eventualiter concertirte Defensiv-Maßnahmen nunmehr in Offensive Wirkungen ausbrechen, und der Kayserin Königin Majestät, unter dem werththätigen Bestand Ihrer getreuen Bundsgenossen, alle Ihre von Gott verliehene Kräfte dahin ferner anwenden, damit so wohl Allerhöchst, Dero selben eine vollständige Schadloshaltung wegen der ungerechten Bebedung, als auch ihren Besizungen, und fürnehmlich dem allgemeinen Ruhestand eine verläßliche Sicherheit für das Zukünftige, wie nicht minder beedes Dero in gleichen Umständen

ständen sich befindenden Bundesgenossen der Billigkeit gemäß andeuten möge.

Wie dann insonderheit das Churfürstenthum Sachsen nicht nur die nehmliche, sondern noch weit mehrere Ursachen als das Eryhauf Oesterreich bishero gehabt, wegen der Preussischen gefährlichen Nachbarschaft, in der größten Besorgnuß auf seiner Hut zu stehen, mithin ein innerliches Verlangen zu tragen, darwider Beystand und Rettung zu finden: wann gleich dasselbe seiner Laage halber, und von wegen der Ungleichheit seiner Kräfte, die Schranken einer behutsamen Rücksicht auf das genaueste beobachten müssen.

Dem Chursächsischen Hof wird aber, Preussischer Seits, nunmehr aus seinen eigenen geheimen Schriften nur so viel aufgebürdet, daß er die Neigung und den Willen gehabt, den Oesterreich- und Russischen Maasnahmen, im Fall eines Preussischen feindlichen Angriffs, zu seiner Zeit beyzutreten; daß jedoch die That selbst, das ist, die wirkliche Beytretung, nicht erfolgt seye, erhellet aus allen diesen vorgeblichen Beweisstücken, und wird auch in dem Memoire raisonné selbst nicht in Abrede gestellet.

Keine andere innerliche Gesinnung hätte sich aber auch der Berlinische Hof von dem Chursächsischen jemahls vorstellen können, wann man betrachtet, auf was für unnachbarliche Art demselben die ganze Friedenszeit hindurch von Seiten Preußen begegnet, und was für Bedrückungen, sowohl in dem Commercio, als andern Landes-Angelegenheiten, diesem Hof immerfort zugefüget worden. Und ist daher sich eben wenig zu befremden, wann dergleichen Betrag denen Chursächsischen Ministris sehr zu Herzen gedrungen, und diese sich darüber gegen andere etwas freyer geäußert hätten. So aber den Hof selbst darumen nicht verantwortlich machen, vielweniger dem ganzen Land eine feindliche Abndung zuziehen sollte, deren Wirkung sich auf ein ganzes Seculum hinaus erstrecken dürfte.

Daß aber der König in Preußen gleichwohl aus dieser einzigen Beweg-Ursach zu dem gegenwärtigen unerhörten Verfahren wider Chursachsen geschritten zu seyn, vorwendet, dadurch giebt derselbe
mit

mit größtem Uebermuth zu erkennen, daß er derjenige zu seyn sich einbilde, gegen welchen alle Mächten ein Crimen perduellionis, und die schändlichste Zusammenverschwörung sich zu Schulden kommen ließen, so bald sie nur den Gedanken hegeten, der Preussischen Oberherrschaft sich nicht unterwerfen, noch unter dessen Zucht-Ruthen stehen zu wollen.

Wann nun das bloße Vorhaben, der ungerechten Gewalt Widerstand zu leisten, dem Churfürstlichen Sachsen für ein so großes Verbrechen angerechnet werden will; was für ein Urtheil würde wohl von jenen Anschlägen zu fällen seyn, welche nicht auf die Abhaltung der feindlichen Gewalt, sondern auf deren willkürliche Anwendung selbst wider andere Mächten, und auf die Bedrückung aller Nachbarn, bishero noch jederzeit abgezielet haben, und in würtliche Preussische Thathandlungen, leyder! schon so oft ausgebrochen seynd.

Indessen dürfte der Churfürstliche Hof nicht sonderlich verlegen seyn, nach allenfälligen Gutbefinden, den Ungrund derjenigen Anschuldigungen, so man Preussischer Seits aus den vorgebrachten Pleces Justificatives zu erzwingen sich bemühet, der ganzen Welt aufzudecken, und deren falschen Ausleger um so mehrers zu beschämen, als die gerühmte Behelfe vor sich selber, bey genauerer Vereinbarung deren Umständen, dem vernünftigen Leser keinen Eindruck verursachen mögen.

Dann zum Exemple: was könnte wohl Viduaes aus den nur Extracte weiß, dem Memoire raisonné sub Numris VI. und VII. beygeboagene zweyen Gutachten des Königlich-Pohlnischen und Churfürstlichen geheimen Conseil gefolgret werden, da in dem ersten nicht mit einem Wort enthalten ist, daß man den vierten geheimen Articul des Tractats von Petersburg für eine Offensiv-Convention halte, sondern nur, daß bey erfolgendem Casu foederis, alle daran Theil habende Bundsgenossen für kriegende Partheyen angesehen werden dürften; welches aber nach den obangeführten Prin-

Principiis und üblichen Beispielen, mit der Eigenschaft einer Defensiv-Bündnuß, gar wohl bestehen kan: und in dem anderen Gutachten, ist eigentlich die Rede bloß von deme, wie der König in Preußen nach seiner Bedenkens-Art, die Sache nehmen, und mißdeuten möchte.

Die mehreste übrige Allegata zielen auf nichts anderes, als daß der Chursächsische Hof sich nach denen künftigen Umständen richten, und vorhero den Preussischen Angrif, und sodann die Allirter Seits darauf zu erfolgen habende Diverfion behufsam abwarten wollen; von einem würllichen Concert aber, so dieser Hof mit denen Wienerischen und Russischen Höfen vor dem Preussischen Eintritt in Sachsen genommen hätte, und Offensiv-Maßnahmen gleicheten, ist so wenig einige Spuhr darinn anzutreffen, daß vielweniger nach dem Graf Brühlischen Schreiben, welches dem Inhalt des Memoire raisonné pag. 29. oder in dem Wienerischen Nachdruck pag. 18. einverleibet, und wenig Wochen vor den würllichen Friedens-Bruch, nemlich unterm 28. Julii gegenwärtigen Jahrs datiret ist, die Chursächsische Hofnung bloß auf zukünftige günstige Ereignissen, damahls noch gerichtet gewesen. Laut Formalien; aussi ne de se s'esperer point, que nous ne puissions profiter des evenemens favorables, qui se présenteront peut estre dans la Suite.

Dergleichen Allegata streiten sogar wider das Preussische Vorgeben selbst, und bewähren klar, daß noch keine Verthätigungs- vielweniger Offensiv-Anstalten mit dem Chursächsischen Hof damahls verabredet oder bestimmt gewesen, wie es würllich an der Zeit ware, solche wider den heran dringenden Feind anzuwenden.

Auf gleiche Art erhellet aus dem Numero XIX, daß die Preussische Kriegs-Rüstungen allschon mit dem Jahr 1754. ausserordentlich zu werden angefangen, wie es auch der Numerus XX. wegen den sieben neuen Preussischen Regimentern, bestättiget.

Diejenige Schreiben des Grafens von Flemming an den Grafen von Brühl, so die beeden Numeros XXVII. und XXVIII. ausma-

ausmachen, begreifen so viele vernünftige Betrachtungen über die damalige Beschaffenheit der Sachen kurz vor den Preussischen Friedensbruch, in sich, daß man nicht fassen kan, warum der Berlinische Hof solche habe bekannt machen mögen, da zum Theil darinn gemeldet wird, daß der Wienerische Hof in seinen Aeußerungen bloß zu verstehen gebe, wie er kein anderes Absehen habe, als in seiner Friedfertigkeit zu verharren, und indessen wider alle Zufälle sich in behörige Verfassung zu setzen, qu'on n'a d'autre dessein que de se tenir en repos, & preparer en attendant à tout evenement, qui pourroit arriver dans les presentes conjonctures. Daß dieser Hof zwar keinen Krieg suche, jedoch auch sich nicht ohne zubereitende Gegenwehr antreffen, noch in nachtheilige Explicationen einlassen wolle. Daß der König in Preußen wenigstens dieß Jahr nicht würde angegriffen werden, wann er anderster ruhig verbleibe zc.

Wohingegen der übrige Inhalt solcher Schreiben, und was darinn von dem Zukünftigen weitschichtig gemuthmasset wird, in blossen Ministerial - Beurtheilungen bestehet, welche nichts deutliches bestimmen, vielweniger eine vollständige Ueberzeugung bewürfen, daß man vor den Ausbruch der Preussischen Feindseligkeiten entschlossen gewesen seye, die bisherige Defensiv - Bündnuß mit Rußland in einen Offensiv - Tractat abzuändern, wozu man doch, nach den eigenen Preussischen Principiis, so oben angeführet worden, allerdings berechtigt gewesen wäre.

Zu dem, ist es mehrmalen ein seltsamer Preussischer Einfall, daß blosse Schreiben und Urtheile eines auswärtigen Ministre wider die deutliche Erklärungen desjenigen Hofes, wobey dieser sich befindet, gelten gemacht werden wollen.

Daß aber der Wienerische Hof an die Preussische angemaste Zuredstellung und Anfrage, über die ertheilte erste Antwort, sich nach der weiter beygefügtten Vorschrift vernehmen zu lassen, Beeden getragen, ist unter anderen auch aus der Ursach geschehen,

F

weisen

weilen der auf zwey Jahren angetragene Waffen-Stillstand entweder wirkliche Kriegs- oder dahin abzielende Offensiv - Umstände supponiret, einfolglich durch dessen Eingehung, Kayserl. Königl. Seits es eben so viel gewesen wäre, als wider die Wahrheit, und wider die geäußerte Versicherung einzustehen, daß zwischen beiden Kayserinnen Majestäten offensive Maasnahmen wirklich verabredet worden, mithin die Verbindlichkeit des Dresdner Friedens nicht kräftig noch verläßlich genug mehr seye.

Uebrigens, und so viel den Wienerischen Hof insbesondere belanget, hätte man Preussischer Seits der Mühe wohl überhoben bleiben können, zu einem so unerlaubten Mittel, als wie die gewaltsame Erbrechung eines Königlichen Cabinets in neutralen Reichslanden ist, die Hände auszustrecken, indem dieser Hof nie angestanden wäre, der ganzen Welt so freymüthig, wie er es im Werk gezeigt hat, zu bekennen, daß er dem König in Preußen zu keiner Zeit getrauet, daß er auf die beständige Preussische Kriegsrüstungen und aller Orten geäußerte Zudringlichkeiten seine genaueste Aufmerksamkeit gerichtet, und so wenig vor der Preussischen Aggression, in seinen Defensiv - Maasnahmen durch die anderseitige Drohungen und Kunstgriffe, sich habe zurück halten lassen wollen, als mehr Er nach dem wirklich erfolgten Friedens - Bruch, alle dienstame Mittel und Wege eingeschlagen, um dem Urheber der gegenwärtigen Unruhen sein offenbares Unrecht, seine Gewaltthaten und seine übereilte Treulosigkeit, wo möglich, bereuen zu machen.

Bei diesen bis hiehin angeführten General-Anmerkungen über das unmäßige Preussische Schreibwerk, glaubet man, es ohne weiters belassen zu können, bevorab da nichts, als ekelhafte Wiederholungen des nehmlichen Gedichts, und allerhand ausschweifende Anschuldigungen über Nebendinge (welche entweder längstens gerechtfertiget worden, oder sonst keinen Gegenstand einiger wirklichen Beschwerde abgeben, sondern nur die gesuchte Preussische Verunglimpfungen verrathen) darinnen anzutreffen seyn, verfolglichen
 auch

auch alle weit hergehohlte Schlüsse, nebst dem zusammen geklaubten Schulzeug von dem Unterschied der Off- und Defensiv-Kriegen, in so lang keine besondere Abfertigung verdienen, als nicht das darzu zum Grund gelegte irrige Suppositum, (als ob Oesterreich mit den Kriegsanstalten den Anfang gemacht, und mit Rußland und Churfachsen, offensive Maassnahmenen respectivè durch Tractaten geschlossen und verabredet hätte) von dem, den ersten feindlichen Angriff eingestehenden Theil durch andere Beweiskrümer, dann bloß durch die bisherige, so oft widersprochene Preussische leere Afferta und eitele Erzählungen, in seiner behörigen Ueberzeugungskraft sich gesetzt befindet.

Gleichwie aber dergleichen Beweis wider die offenkündige Wahrheit, nicht zu erwarten stehet, also wäre auch ganz überflüssig, die zwey letztere Preussische Impressa, wodurch die Wienerische Beantwortung des anderseitigen Kriegs-Manifests, vorgeblich hat abgefertiget, und die Reichs-Garantie von dessen Ruhe-Störern angeschlossen werden wollen, ins besondere zu berühren, indeme das Publicum von der darinn angerühmten Achtung gegen gekrönte Häupter, so wenig anferbawet worden, als wenig wesentliches dasselbe daran beobachtet, so einm ausbündigen und nicht vielmehr höchst-anzüglichlichen Muster gleichete, oder der Kaiserin Königin Majestät die Gehässigkeit einer wirklichen Vergewaltigung Dero Reichs-Mitständen, und gefährlicher Absichten wider deren Freyheit und hergebrachte Zuständigkeiten, mit scheinbaren Grund zuziehen könnte.

In Betref des jüngeren Weingartens, begnüget man sich nur den in verlässliche Erfahrung gebrachten einigen Umstand zu eröffnen, daß derselbe bey nahe zwey Jahr eine Preussische Pension gezogen, und der geheime Cabinets-Rath von Eichel ihm solche allemahl ausgezahlet, auch der König selbst sich zwey mahl mit selbigen in ein Gespräch eingelassen habe. Wo im übrigen der unpartheyischen Beurtheilung lediglich anheim gestellet wird, was von der Preussischen Entschuldigung und Cabinets-Ordre just darumen, weilen

Q. K. V. d. 2596

(x2626484)

weilen solche wider die Gewohnheit so willfährig lautet, eigentlich zu halten, und ob es nicht mehr dann wahrscheinlich seye, daß derselbe noch wirklich in Preussischer Sicherheit sich wohl aufgehoben befinde? Zumahlen die so oft angekommene Auslieferung dessen Person und Angehörigen, keineswegs erfolgen wollen.

Zum Beschluß endlichen, lieget offenbar am Tage, daß keine Ruhe in Europa, noch im teutschen Reich eine dauerhafte Sicherheit für einigen dessen Stand, von was Religion er immer seye, in so lang anzuhoffen stehe, als dem König in Preußen immerhin gellinget, Bergewaltigungen mit Bergewaltigungen zu häuffen, ganze Provinzien zu verheeren, und die feyerlichste Friedens- Tractaten nach Gutdünken zu unterbrechen.



Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

m. c.







Vd
2596

24

h. 55, 20

Anmerkungen

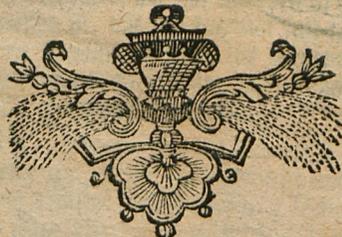
über die

von Anbeginn des gegenwärtigen Kriegs

bis anhero

zum öffentlichen Druck gediehene

Königl. Preussische Kriegs-Manifesten
Circularien und Memoires.



Wien und Prag.

